

# Satzung der Dartfreunde Bopfingen e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dartfreunde Bopfingen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bopfingen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Orange.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) sowie dessen Fachverbänden, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des WLSB sowie der jeweiligen Fachverbände als für sich verbindlich an.
6. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Er verpflichtet sich, die Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie das Recht auf Selbstbestimmung der ihm von Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu wahren und zu fördern.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Dartsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen und Kosten (insbesondere Reise-, Porto- und Kommunikationskosten) werden gegen Einzelnachweis erstattet. Der Nachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu erbringen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen oder steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt die Erstattung nur bis zu dieser Höhe.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern oder für die Übernahme von Tätigkeiten im Auftrag des Vereins eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung

nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese Möglichkeit besteht sowohl für Vereinsmitglieder als auch für Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, sofern diese in vergleichbarer Weise ehrenamtlich für den Verein tätig werden.

6. Der Verein ist politisch und religiös neutral und bekennt sich zur Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe oder Geschlecht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der auf einem vom Verein bereitgestellten Formular einzureichen ist. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig ihre Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports oder der Jugend im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Jedes volljährige Mitglied ist verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Stunden legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest. Werden die Stunden nicht oder nur teilweise erbracht, ist ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Ausgleichsbetrag zu entrichten, der ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt ist. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder ganz oder teilweise von dieser Pflicht befreien.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) einen Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig und mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder per E-Mail zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Kündigung ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit dem Versand des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung, bei der mindestens Drei Viertel (3/4) der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.  
Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins,
  - b. erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c. Verstoß gegen und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere Verletzung des Ehrenkodex im Umgang mit minderjährigen Mitgliedern,
  - d. Verfehlungen gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen,
  - e. strafrechtliche Verurteilung außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts im Zusammenhang mit dem Schutz Minderjähriger.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich bekannt zu machen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
8. Wird die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung hierüber einzuberufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Unterlässt das Mitglied die Berufung oder versäumt es die Frist, gilt die Mitgliedschaft als beendet und der Ausschlussbeschluss als akzeptiert.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Hauptausschuss

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden, die diese durch Fahrlässigkeit bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, in der Regel einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder in kombinierter Form durchgeführt werden:
  - a. Präsenzversammlung: Die Mitglieder treffen sich an einem gemeinsamen Ort.
  - b. Virtuelle Versammlung: Die Mitglieder nehmen per Video- und/oder Telefonkonferenz teil.
  - c. Kombinierte Form: Eine gleichzeitige Teilnahme vor Ort und virtuell ist möglich.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist unzulässig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und durch Veröffentlichung im *Bopfinger Stadtanzeiger* mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Muss die Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamts geändert werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen in eigener Sitzung zu beschließen. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
10. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder beteiligt werden. Hierzu übersendet der Vorstand die Beschlussvorlage an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt drei Wochen nach Zugang. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder fristgerecht abstimmt und die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Das Ergebnis wird binnen eines Monats bekanntgegeben.
11. Personen, die nicht persönlich anwesend sind, können gewählt werden, wenn eine schriftliche oder elektronische Erklärung über ihre Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.
12. Vereinsämter können in Blockwahl gewählt werden. Wird der Block angenommen, gelten alle vorgeschlagenen Personen als gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds ist über die Ämter einzeln abzustimmen.

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
- b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer.
- c. Entlastung des Vorstands.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- e. Wahl der Kassenprüfer.
- f. Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses.
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 dieser Satzung.
- h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands.
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- j. Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen des Vereins.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem Kassierer,
  - d. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 Euro die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten – insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den regelmäßigen Bezug von Waren und sonstigen Leistungen – dürfen nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,
  - c. Erstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Jahresbericht,
  - d. Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür hauptamtliches Personal einstellen.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Nachbesetzung fort. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange mindestens zwei Mitglieder im Amt sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Die kommissarische Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

Die endgültige Nachwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung. Das nachgewählte Vorstandsmitglied übernimmt das Amt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück, führt der zuletzt amtierende Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort, bis die Neuwahl erfolgt oder – falls dies nicht möglich ist – ein Notvorstand nach § 29 BGB durch das Amtsgericht bestellt wird.

## **§ 12 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstands
  - b. dem Jugendleiter
  - c. 4 Beisitzern

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete ernennen und diese auch wieder abberufen.

6. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren sowie ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.000 € beschließt der Hauptausschuss, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
7. Der Hauptausschuss ist befugt, weitere Ordnungen für den Verein zu erlassen. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich und werden durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite oder per E-Mail an die Mitglieder bekannt gemacht.
8. Die Hauptausschusssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Eine Hauptausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb von zwei Wochen nicht entsprochen, können die antragstellenden Mitglieder die Sitzung selbst einberufen.

Der Hauptausschuss kann seine Sitzungen auch virtuell oder in hybrider Form durchführen.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder virtuell zugeschaltet ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die den ihm zugewiesenen Geschäftskreis betreffen.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs im Rahmen der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins.
4. Die Abteilungen führen kein eigenes Vermögen. Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden über den Haushalt des Hauptvereins abgewickelt.

#### **§ 14 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie der Jugendleiter an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie der Jugendleiter.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Jugendleiter wird vom Vorstand ernannt und abberufen. Er ist für alle Belange der Vereinsjugend verantwortlich und vertritt deren Interessen innerhalb des Vereins. Die Amtszeit und Aufgaben des Jugendleiters können in einer gesonderten Jugendordnung geregelt werden.

#### **§ 15 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
  - a. Vereinsordnung
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Datenschutzordnung
  - e. Jugendordnung
  - f. Ehrungsordnung
2. Der Hauptausschuss erlässt die Ordnungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind:
  - a. die Vereinsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist,
  - b. die Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung vorbehalten ist,

- c. sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.

## **§ 16 Strafbestimmungen**

Alle Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Vereinsveranstaltungen
- c. Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
- d. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung

## **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen.
3. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich dem Vorstand zu melden.
4. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhebt, speichert, nutzt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder in seinem IT-System zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, die weitere Einzelheiten zur Datenerhebung, -verwendung sowie zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz regelt. Die Datenschutzordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen.
3. Zur Sicherstellung der Aktualität der erhobenen Daten sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 19 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der bereits in der Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein muss.

2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beziehungsweise bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Endblatt der Satzung der Dartfreunde Bopfingen e. V.  
Registergericht: Amtsgericht Ulm  
Vereinsregister-Nr. VR 723067  
Sitz des Vereins: Bopfingen

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungssitzung am 31.07.2025  
Geändert gem. § 9 Nr. 7 durch Beschluss der Vorstandssitzung am 15.08.2025

Bopfingen, 15.08.2025